Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie

Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde

Band: 6 (1928)

Heft: 4

Rubrik: Die drei Schnecken

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kontrolle, die nach dem Vorbild derjenigen von Bern durchgeführt wurde, wickelte sich auch im Berichtsjahre reibungslos ab. Die häufigen Meldungen von Pilzvergiftungen veranlassten uns die Kontrolle äusserst peinlich durchzuführen. Vergiftungsfälle, bewirkt durch den Genuss von Pilzen sind hierorts keine bekannt geworden. Kontrollscheine, resp. Verkaufsbewilligungen wurden 492 ausgestellt.

Der Pilzmarkt nahm seinen Anfang bereits am 9. April und endigte mit dem 9. November. Die grösste Auffuhr brachte der 13. Juli mit 155 kg. Neu, resp. erstmals stellten sich in diesem Jahre auf dem Markte, die Morcheln, der März-Ellerling und der Maronen-Röhrling ein.

Als wissenschaftlicher Berater stand uns wie bis anhin Herr Dr. Pfähler stets bereitwilligst zur Seite.

Alles in allem, dürfen wir mit der diesjährigen Pilzauffuhr, die diejenige der Vorjahre sowohl an Qualität wie an Ouantität übertrifft, zufrieden sein.

Für die Pilzkontrolle Solothurn:
Alex. Emch.

Die drei Schnecken.

Eine Schnecke sah beim Wandern Einen Pilz am Wege stehn. Und sie hätte gar zu gerne Einmal in die weite Ferne Von des Pilzes Dach gesehn.

Doch er schien der kleinen Schnecke Als ein Berg, gar steil und hoch. Ob der Aufstieg mir wird glücken Mit dem Haus auf meinem Rücken Dacht sie, und begann ihn doch. Ach das war ein mühsam Wandern Wie man sich ja denken kann. Doch zu ihrem frohen Schrecken Traf sie noch zwei andere Schnecken Auf des Pilzes Gipfel an.

Und sie schauten nun gemeinsam In der Ferne recht sich um. Ja, ja, Mut gehört zum Wandern Sprach die eine zu der andern. Wer nicht reist, bleibt ewig dumm!

G. N.

609609 0.00.0 609609

Vereinsnachrichten.



Sektion Zürich.

Die neue Verbandsleitung gibt uns in ihrem, in der letzten Nummer unseres Verbandsorgan erschienenen Kreisschreiben Kund, dass es ihr Wille sei, die schweizerische Vereinigung weiter auszubauen und die Zeitschrift für Pilzkunde umfangreicher zu gestalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwirklichung dieser Absicht vermehrter finanzieller Mittel bedürfe und es liegt nun in erster Linie

den Zweigvereinen ob, an ihrer Stelle dafür zu sorgen, dass dieser gute Wille unseres Zentralpräsidenten tatkräftig unterstützt wird.

Es ist gewiss schon öfters von vielen Mitgliedern und andern Abonnenten als Mangel empfunden worden, dass in unserer Zeitschrift zu den Beschreibungen unserer Pilze keine farbigen Abbildungen veröffentlicht worden sind. Die Ursache dieser Unterlassung darf aber nicht etwa